
Kulturförderung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 06
www.kultur.lu.ch

Merkblatt Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

Version 2.5 vom 22. April 2022

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende - Einführung

Aufgrund der schrittweise verschärften staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Ende 2020 beschloss die Bundesversammlung mit Anpassung des Covid-19-Gesetzes¹ im Dezember 2020 die Wiedereinführung des Instruments der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende und im März 2021 dessen Ausdehnung auf freischaffende Kulturschaffende. Der Bundesrat passte am 18. Dezember 2020 bzw. 31. März 2021 die Covid-19-Kulturverordnung² (SR 442.15) entsprechend an, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt.

Aufgrund der Befristung von Art. 11 Covid-19-Gesetz wären die Massnahmen Ende 2021 ausgelaufen. Am 17. Dezember 2021 beschloss die Bundesversammlung daher, die gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Am gleichen Tag beschloss der Bundesrat die Verlängerung der Covid-19-Kulturverordnung. Mit Aufhebung der besonderen Lage (Verordnungsaufhebung vom 17. Februar 2022) fielen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie weg.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. April 2022 beschlossen, die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende um zwei Monate bis Ende Juni 2022 zu verlängern. Dieselbe Regelung gilt für die Entschädigungen an Kulturvereine im Laienbereich.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende Finanzhilfen in Form von Nothilfe von Suisseculture Sociale sowie Ausfallentschädigungen (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturschaffenden abmildern. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

¹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102)

² Verordnung zu den Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.15)

Kulturschaffende können für den finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Für Schäden zwischen dem 17. Februar 2022 und dem 30. Juni 2022 gilt das Erfordernis der staatlichen Massnahmen nicht mehr. Während dieser Übergangsfrist werden die Schäden vielmehr aus Gründen der negativen Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen ausgerichtet.

Gesuche sind bei der zuständigen Stelle des Kantons am Wohnsitz des Kulturschaffenden einzureichen, für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei der Kulturförderung des Kantons Luzern. Die Eingabe hat über das Onlineportal www.kulturfoerderung.lu.ch zu erfolgen – es werden nur digital eingereichte Gesuche berücksichtigt. Bei der Gesuchseingabe sind die vorgegebenen Schadens- und Gesuchsperioden zu beachten (*vgl. unten Abschnitt «Termine und Fristen für Gesuche»*). **Die Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten!**

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

Hinweise des Kantons Luzern

- Der Kanton Luzern verzichtet auf die Einführung eines «vereinfachten Verfahrens».
- Der Kanton Luzern verzichtet auf die Vorschussausrichtung gemäss Art. 18 Abs. 5 Covid-19-Kulturverordnung.
- Die Schadensberechnung der eingereichten Gesuche richtet sich nach der Berechnungsmethode der «entgangenen Einnahmen».

Hinweise zur Gesuchseingabe

- Bitte verwenden Sie **ausschliesslich die neu zur Verfügung gestellten Unterlagen** (Schadensberechnung, Gesuchsformular, Version 2.5)
- Bitte belegen Sie Ihre Ausfälle weiterhin mit Unterlagen, aus welchen ersichtlich ist, wo, mit wem und für wie viel Gage eine Aufführung gespielt worden wäre / wie hoch die Differenz zwischen budgetiertem und effektivem Einkommen ist.

Inhaltsübersicht des Merkblattes

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende - Einführung	1
Inhaltsübersicht des Merkblattes	3
Detaillierte Informationen zur Gesuchseingabe	4
1. Begriffe	4
2. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende	4
3. Gesuchsbeilagen	6
4. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch	7
5. Subsidiarität	7
6. Schaden und Schadensminderung	7
Finanzieller Schaden und Höhe des Schadens	7
Schadensberechnung bei Selbständigen	7
Grundsätzliches	7
Beim Fehlen von ausgefallenen Anlässen: monatliches hypothetisches Einkommen	7
Ansprüche gegenüber Kulturunternehmen	8
Zeitpunkt des Schadens	8
Schadensberechnung bei Freischaffenden	8
7. Kausalität	8
8. Beweismass	9
9. Termine und Fristen für Gesuche	9
10. Steuerpflicht	9

Detaillierte Informationen zur Gesuchseingabe

1. Begriffe

Unter den Begriff der **Kulturschaffenden** fallen alle Personen, die als Selbständigerwerbende oder Freischaffende oder in einer Kombination von beidem hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.).

Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt und bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist.

Als **Freischaffende** im Sinn der Covid-19-Kulturverordnung gelten Kulturschaffende, die seit 2018 insgesamt mindestens vier befristete Anstellungen bei insgesamt mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kulturbereich nachweisen.

Erfasst sind auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit ausüben.

Als **hauptberuflich im Kultursektor tätig** gelten Kulturschaffende, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Massgebend sind dabei auch künstlerische Tätigkeiten (selbständigerwerbend und/oder angestellt) ausserhalb des Kulturbereichs gemäss vorliegender Definition (z.B. Tanzlehrer in einer Tanzschule). Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch den/die Kulturschaffende*n beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Anstellungen, Engagements, Ausstellungen usw.).

Schaden: vgl. Ziffer 6 nachfolgend.

Monatliches hypothetisches Einkommen: vgl. Ziffer 6 nachfolgend.

Schadens- / Berechnungsperiode: vgl. Ziffer 9 nachfolgend.

2. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende

Die Gesuchsteller/in:

- ist eine **natürliche Person**. Wichtig: Einzelfirmen gelten als natürliche Personen und haben ihr Gesuch für Ausfallentschädigung folglich als Ausfallentschädigung für Kulturschaffende einzureichen.
- ist als **Selbständigerwerbende*r** oder als **Freischaffende*r** hauptberuflich im Kulturbereich tätig.
- ist mindestens seit dem 1. November 2020 als Selbständigerwerbende*r bei der Ausgleichskasse angemeldet oder hat als Freischaffende*r seit 2018 nachweislich mindestens vier befristete Anstellungen bei insgesamt mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kulturbereich.
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):

- Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassen-künstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.
- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film-(hoch)schulen etc.).

- hat Wohnsitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird.
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19).
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Nothilfe an Kulturschaffende von Suisse-culture Sociale, Sozialversicherungen (insbesondere Corona-Erwerbsersatzentschädigung der AHV-Ausgleichskassen gemäss Covid-19-Gesetz, Arbeitslosenentschädigung), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Pro Kulturschaffende*r ist ein Gesuchsformular pro Schadensperiode einzureichen.

Ein/e Kulturschaffende*r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.

3. Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Unterlagen zum **Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit** als Kulturschaffende*r (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Anstellungen, Engagements, Ausstellungen) (*obligatorisch*)
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)

Zusätzlich nur für Selbständigerwerbende:

- **Schadensberechnung:** Die Schadensberechnung **Version 2.5** (*obligatorisch*; sehen Sie dazu auch das zur Verfügung gestellte Formular zur Schadensberechnung auf der Seite www.kulturfoerderung.lu.ch);
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*);
- bei betrieblichen Einschränkungen: letzter Jahresabschluss oder Zusammenstellung Betriebsaufwände und -erträge des Jahres 2019 sowie Betriebsbudget des Jahres 2020 und 2021 (*obligatorisch*);
- **Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens** (z.B. Kopien von Verträgen oder Nachweis von Engagements) (*soweit möglich*) → *Beachten Sie, dass dieser Nachweis auch in Form von nachträglichen Zusicherungen per Mail oder mittels Absagebestätigungsformular (vgl. Downloadbereich auf www.kulturfoerderung.lu.ch) erbracht werden kann. Es werden keine Verträge benötigt;*
- Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende*r mit AHV-Ausgleichskasse (*obligatorisch*).

Zusätzlich nur für Freischaffende:

- **Status als Freischaffende*r:** Nachweis von mindestens vier befristeten Anstellungen bei mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern seit 2018 z.B. mit Kopien der dazugehörigen Arbeitsverträge (Ein entsprechender Mailwechsel zwischen Arbeitgeber und Gesuchsteller*in analog bei Selbständigerwerbenden [mit Angaben zu den zentralen Eckpunkten wie Lohnhöhe, Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Start und Enddatum der Anstellung] genügt ebenfalls für den Nachweis). (*obligatorisch*)
- **Schadensberechnung:**
 - (1) Liste der befristeten Anstellungen im aktuellen Schadenszeitraum mit Angabe der Arbeitgeber, Start- und Enddatum der Anstellung sowie des jeweils erzielten Einkommens; und
 - (2) Liste der befristeten Anstellungen in den für den aktuellen Schadenszeitraum relevanten Vergleichsmonaten in den Jahren 2018 und 2019 mit Angabe der Arbeitgeber, Start- und Enddatum der Anstellung sowie des jeweils erzielten Einkommens, inkl. Nachweis der entsprechenden Anstellungen (z.B. Kopien der Arbeitsverträge) (*obligatorisch*; sehen Sie dazu auch das zur Verfügung gestellte Formular → *die Belege sind zwingend zu nummerieren*)
- **Nachweis der Anstellungsverhältnisse im aktuellen Schadenszeitraum** (z.B. Kopien der dazugehörigen Arbeitsverträge) (*obligatorisch*);
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale und/oder Arbeitslosenentschädigung (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent).

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

4. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

5. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung, Corona-Erwerb ersatzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung).

6. Schaden und Schadensminderung

Finanzieller Schaden und Höhe des Schadens

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung ab 26. September 2020.

Kulturschaffende können nur Schäden geltend machen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende oder Freischaffende erlitten haben. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Ebenfalls als Schaden gilt eine Umsatzeinbusse infolge von Covid-19-Schutzmassnahmen (z.B. Anlässe nur mit 2G, Publikumsbeschränkungen etc.). Die Gesuchstellenden haben die Einbussen mit Vorjahresdurchschnitten zu belegen – die Berechnung ist dem Gesuch beizulegen.

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Schadensberechnung bei Selbständigen

Grundsätzliches

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. Juni 2022.

Beim Fehlen von ausgefallenen Anlässen: monatliches hypothetisches Einkommen

Selbständigerwerbende Kulturschaffende können auch eine Ausfallentschädigung für noch nicht vereinbarte Buchungen bzw. Engagements geltend machen (Berechnung des monatlichen hypothetischen Einkommens). Diese sind mit Vergleichszahlen der letzten drei Jahre (Engagements, Honorareinnahmen) zu plausibilisieren.

Ansprüche gegenüber Kulturunternehmen

Will ein/e selbständigerwerbende/r Kulturschaffende*r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er/sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der/die Kulturschaffende seine/ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

Zeitpunkt des Schadens

Der Schaden gilt an demjenigen Tag als eingetreten, an dem die Veranstaltung stattfindet oder hätte stattfinden sollen. Bei längerfristigen Engagements mit Zahlungszielen gelten diese Zahlungsziele als Schadenstag. Bei längerfristigen Engagements ohne Zahlungsziele gilt die Abgabe der Hauptleistung als Stichtag (z.B. Premiere für Arbeiten im Kreativteam). Bei Unklarheiten wenden Sie sich an die bearbeitende kantonale Stelle.

Die angeführten Fristen für den Schadenszeitraum beziehen sich bei Veranstaltungen oder Projekten auf denjenigen Zeitraum, in dem die entsprechende Veranstaltung oder das Projekt geplant war. Gab es Kosten – z.B. eine Lokalmiete oder Personalkosten –, die bereits vorher oder danach in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.

Projekte, welche über Schadenszeiträume hinweg stattgefunden hätten, sind prozentual aufzuteilen und die anteiligen Schäden sind in den jeweiligen Zeiträumen geltend zu machen.

Schadensberechnung bei Freischaffenden

Bei den *freischaffenden Kulturschaffenden* wird darauf abgestützt, welches Einkommen die betreffende Person in den für den aktuellen Schadenszeitraum relevanten Vergleichsmonaten der Jahre 2018 und 2019 mit befristeten Anstellungen im Kulturbereich erzielt hat (z. B. für den Schadenszeitraum Mai bis August 2021 das Einkommen der Monate Mai bis August der Jahre 2018 und 2019). Der für die Ausfallentschädigung relevante Schaden ergibt sich aus der Differenz des für die Vergangenheit festgestellten Einkommens und dem heutigen Resteinkommen unter Berücksichtigung von Ersatzeinkommen wie Arbeitslosenentschädigung oder anderer anrechenbaren Entschädigungen.

7. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

Für Schäden zwischen dem 17. Februar 2022 und dem 30. Juni 2022 gilt das Erfordernis der staatlichen Massnahmen (Kausalität) nicht mehr. Während dieser Übergangsfrist werden die

Schäden vielmehr aus Gründen der negativen Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen ausgerichtet.

8. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

9. Termine und Fristen für Gesuche

Die Gesuche sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bereits eingetreten sein.

Es gelten folgende Schadens- und Gesuchsperioden und damit verbundene Fristen (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Kulturverordnung):

Zeitraum der finanziellen Schäden	Eingabefenster
1. Januar – 30. April 2022	1. – 31. Mai 2022
1. Mai – 30. Juni 2022	1. – 31. Juli 2022

Die Termine und Fristen sind verbindlich. Verspätet angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.

10. Steuerpflicht

Selbständigerwerbende und freischaffende Kulturschaffende müssen auf die aus der Ausfallentschädigung finanzierten Einkommensanteile (Honorare, Gagen usw.) KEINE Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.